

Hochschule für Technik Stuttgart

Gebührensatzung

Master
International Project
Management

(Vollzeit – und Teilzeit)

Stand: 11.12.2019

Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im Master-Studiengang International Project Management (Building, Real Estate & Infrastructure) – Vollzeit und Teilzeit

Auf Grund von §§ 2 Abs. 1, 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01.05.2015, zuletzt geändert am 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405, 411) hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 11.12.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 11.12.2019 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im weiterbildenden Master-Studiengang International Project Management (Building, Real Estate & Infrastructure) erhebt die Hochschule für Technik Stuttgart von den Studierenden eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß der §§ 1 Abs. 2, 12, 16, 18 und 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß dem Studentenwerkgesetz bleiben davon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Die Beträge sind wie folgt auf die Semester aufgeteilt:

1.1 Vollzeit

| | |
|-------------|---------|
| 1. Semester | 4.000 € |
| 2. Semester | 4.000 € |
| 3. Semester | 2.000 € |

1.2 Teilzeit

| | |
|-------------|---------|
| 1. Semester | 2.000 € |
| 2. Semester | 2.000 € |
| 3. Semester | 2.000 € |
| 4. Semester | 2.000 € |
| 5. Semester | 2.000 € |

Für zusätzliche Semester wird eine Gebühr in Höhe von € 1.000,- erhoben.

(2) Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind nicht gebührenpflichtig, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde. Erhält eine Studierende bzw. ein Studierender erst nach Beginn der Vorlesungszeit von einem Umstand Kenntnis, der zu einer Beurlaubung berechtigt, wird die Gebühr anteilig erstattet.

§ 3 Gebührenermäßigung

(1) Eine Gebührenermäßigung von € 500,- (Vollzeit)/ € 250,- (Teilzeit) je Semester kann Studierenden auf Antrag gewährt werden:

1. die ein Kind pflegen und erziehen*, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das Lebensjahr noch nicht vollendet hat. (*Unter den Begriff „pflegen und erziehen“ fallen nur Kinder, die in der inländischen Wohnung nachweislich wohnen)
2. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

3. die ausländische Studierende sind, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.

(2) Eine Gebührenermäßigung von € 1.000,-- für das 3. Semester, in dem laut Studien- und Prüfungsordnung die Master-Thesis anzufertigen ist, kann auf die in § 2 festgelegte Gebührenhöhe auf Antrag gewährt werden, wenn der Studierende bzw. die Studierende gleichzeitig seine bzw. ihre Master-Thesis für einen Abschluss in einem Master-Studiengang Business Administration (MBA) an einer mit der HFT Stuttgart kooperierenden Hochschule fertigt. Dies gilt auch, wenn die beiden Hochschulen gemeinsam eine Abschlussarbeit mit den beiden Schwerpunktthemen für den Master of Engineering sowie den Master of Business Administration stellen und die Aufgabenschwerpunkte getrennt bewerten. Abgaben und Entgelte die seitens der kooperierenden Hochschule erhoben werden, sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

(3) Anträge auf Ermäßigung sind vor Vorlesungsbeginn zu stellen.

§ 4 Fälligkeit

Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids zu den dort genannten Zahlungsterminen fällig. Im Vollzeit-Studium wird die Gebühr grundsätzlich in jeweils zwei Raten zu je 50 % fällig. Im Falle einer Gebührenermäßigung nach § 3 Abs. 2 ist die Gebühr für dieses Semester in einem Betrag zu entrichten. Einzelheiten regelt der Gebührenbescheid.

§ 5 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird die Studiengebühr zurückerstattet. Wird das Studium zu einem späteren Zeitpunkt im Semester abgebrochen, ist die volle Studiengebühr für das Semester zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/21 beginnen.

Stuttgart, den 11.12.2019

Prof. Rainer Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: